

1

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am ~~17.02.04~~ nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätten als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung und wirken darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bruchköbel ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
 - (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Bruchköbel besteht nicht.
 - (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, sowie Kinder von Alleinerziehenden.
 - (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
 - (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nur aufgrund eines besonderen Antrages und nur dann aufgenommen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen dies zulassen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- 1

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind je nach örtlicher Gegebenheit an Werktagen montags bis freitags von 8:00 bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Kindertagesstätte Süd ist jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. In allen Kindertagesstätten ist ab 7.30 Uhr ein Frühdienst eingerichtet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Nimmt das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teil, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. In diesen Fällen und bei anderen notwendigen Schließungen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (4) Die Bekanntgabe der Schließungszeiten erfolgt jeweils durch Veröffentlichung im "Hanauer Anzeiger" sowie durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist; das Attest darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der betreffenden Kindertagesstätte.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätten nur besuchen, wenn eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Bei Inanspruchnahme einer Mittags- oder Ganztagesbetreuung ist eine Bescheinigung über die Arbeitszeit der Elternteile vorzulegen. Härtefälle werden bevorzugt berücksichtigt. Im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung über die Vergabe der freien Plätze.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich abgeholt werden.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer telefonischen oder schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Die Stadt bzw. die Kindertagesstättenleitung ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bei allen Veranstaltungen (innerhalb und außerhalb) der Kindertagesstätte bei denen die Eltern mit anwesend sind, tragen die Eltern die alleinige Aufsichtspflicht.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
In der Kindertagesstätte dürfen keine mitgegebenen Medikamente verabreicht werden, ausgenommen Medikamente, welche vom Arzt als lebensnotwendig verordnet wurden. Eine Erklärung zur Medikamentenabgabe an Kinder muss vom betreffenden Arzt und den Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Wunsch Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt (Ordnungsamt) und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Kindertagesstättenleitung soll die/den Elternbeiratsvorsitzende/n bei wichtigen Entscheidungen über den Ablauf in der Kita informieren und anhören.

§ 8

Elternversammlung/ Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (2) Die Elternversammlung nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Kindergartengesetzes ist von der Kindertagesstättenleitung einmal im Jahr und zwar spätestens bis Ende Oktober einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten fordert oder wenn die Kindertagesstättenleitung dies für erforderlich hält.

- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
- (4) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen, und vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu.

§ 9

Gesamt-Elternbeirat

- (1) Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl je ein Mitglied und einen Vertreter in den Gesamtelternbeirat. Seine interne Struktur regelt der Gesamtelternbeirat.
- (2) Der Gesamtelternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätten, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 10

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte bei Veranstaltungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder durch die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat in voller Höhe weiterzuzahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und Information des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (Hess.KigaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bruchköbel vom 19.11.1993 zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.1996 außer Kraft.

Bruchköbel, 17. MRZ. 2004

DER MAGISTRAT
der Stadt Bruchköbel



Roth
Bürgermeister